

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 191.

Donnerstag den 21. August

1851.

3. 442. a (3)

Nr. 6941/1355

**K u n d m a c h u n g**  
der k. k. Statthalterei im Kronlande Krain.

Mit dem hohen Ministerial-Erlasse vom 24. d. M., 3. 16366, wurde die k. k. Statthalterei ermächtigt, für den politischen Dienst der k. k. Bezirkshauptmannschaften einen Concepts-Diurnisten gegen Taggeld oder monatliche Remuneration zeitweilig aufzunehmen.

Diesfällige Bewerber haben ihre bezüglichen Aufnahmsgesuche bei den Bezirkshauptmannschaften, in deren Bereiche sie wohnhaft sind, einzubringen, und dieselben mit den nöthigen Beweisen über Alter, zurückgelegte Studien, über bisherigen Lebenswandel und Dienstleistungen, insbesondere im politischen Fache, über Sprachkenntnisse und tadellose Sittlichkeit zu belegen.

Laibach am 31. Juli 1851.

Gustav Graf v. Chorinsky,  
k. k. Statthalter.

3. 437. a (3)

Nr. 5608.

**K u n d m a c h u n g.**

Bei den k. k. Steuerämtern im Kronlande Krain sind 2 provisorische Amtsdienststellen mit der Jahreslohnung von 250 fl. zu besetzen.

Dieserjenigen, welche sich darum in Bewerbung setzen wollen, haben daher ihre Gesuche, und zwar jene, welche schon in l. f. Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 10. September l. J. bei dieser Steuerdirection einzureichen, und sich in denselben über ihr Alter, Stand, Geburtsort, Sprach- und sonstige Kenntnisse, ferner über ihre körperliche Gesundheit, ihren Lebenswandel und insbesondere über ihre Schreibens- und Lesekundigkeit gehörig auszuweisen.

k. k. Steuer-Direction Laibach am 8. August 1851.

3. 438. a (3)

Nr. 3332.

Von dem k. k. Landesgerichte und Handels-senate in Laibach wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurse über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gebrüder Herren Joseph und Alois Toniutti, Vic-tualienhändler, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 29. November 1851 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den, zum diesfälligen Massevertreter aufgestellten Hrn. Dr. Andreas Kapreth, unter Substituierung des Hrn. Dr. Anton Rak, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens, der eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den diesfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten

ten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, auf den 1. December 1851, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet werde.

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handels-senate. Laibach den 16. August 1851.

3. 436. a (3)

Nr. 16269.

**Concurse - Kundmachung.**

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction ist eine Finanzwach-Commissärs-Stelle II. Classe, mit dem Jahresgehälte von 500 fl. und den übrigen systemisirten Genüssen in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diesen Dienstposten zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. September 1851 hierorts einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, über die bisherige Dienstleistung, die erworbenen Gefälls-, Sprach- und Dienstkenntnisse, und bestandenen Prüfungen, dann über eine tadellose Moralität auszuweisen, endlich anzugeben, ob und mit welchem Beamten der k. k. Finanz-Landes-Direction, oder der unterstehenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen, oder der Finanzwache, dann in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 9. August 1851.

3. 440. a (3)

Nr. 8970.

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem hierortigen k. k. Tabak- und Stämpel-Verschleiß-Magazine befindet sich ein Quantum von einigen Klaftern zerlegten Geschirres, weicher Gattung, im Vorrathe, welches am 30. August d. J. um 11 Uhr Vormittags von der Magazin-Verwaltung am Schulplaze an den Meistbietenden gegen sogleiche bare Bezahlung veräußert werden wird. Hierzu werden Kauflustige geziemend eingeladen.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.  
Laibach am 14. August 1851.

3. 439. a (3)

Nr. 9887.

**K u n d m a c h u n g.**

Die wiederholte Versteigerung der Verpachtung der Klagenfurter Weg-, Brücken- und Linienmäthe betreffend.

Das Ergebnis der am 30. Juli 1851 abgehaltenen Versteigerung der Verpachtung der Klagenfurter Linien-, Weg- und Brückenmäthe ist zu Folge hohen Finanz-Landesdirections-Decretes vom 3. August 1851, 3. 15810, nicht genehmigt worden.

Es wird daher bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für das Kronland Kärnten zu Klagenfurt am 27. August 1851 Vormittag, die neuerliche Versteigerung zur Verpachtung dieser Mäthe unter den, in der Klagenfurter Zeitung Nr. 84, 85 und 86 verlautbarten, in der Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain vom 26. Juni 1851, 3. 12479, enthaltenen Modalitäten und Bedingungen für die dort bezeichneten Zeiträume, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung mit Rücksicht auf das Gesammtergebnis abgehalten, und dabei als Ausrufspreis der Jahrespachtshilling für die Weg- und Brückenmäthe St. Weiter-Thor 3355 fl., für die Wegmäthe Willacher-Thor 1648 fl., für die Weg- und Brückenmäthe Dietringer-Thor und Glanfurter-Brücke 2750 fl., und für die Weg- und Brückenmäthe Wölkermarkter-Thor und Welzeneger Glanbrücke 2083 fl., zusammen 9836 fl. C. M. angenommen werden.

Die schriftlichen, nach der Kundmachung vom 26. Juni 1851, 3. 12479, eingerichteten und belegten versiegelten Offerte sind bis zum 26. August 1851, zwölf Uhr Mittags, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung einzubringen.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Klagenfurt den 8. August 1851.

3. 425. a (2)

Nr. 1435.

**K u n d m a c h u n g**

der zweiten diesjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salva'schen Armenstiftungsinteressen, im Betrage von 880 fl. C. M.

Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salva gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gut gesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiermit erinnert, ihre an die h. k. k. Statthalterei des Kronlandes Krain gerichteten Bittgesuche, um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungsinteressenbetrage pr. 880 fl., in der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei im Bischofshofe binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse genau und ohne Rückhalt darzustellen, ihr Einkommen gehörig nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unversorgten Kinder, oder sonst drückende Armuthsverhältnisse anzugeben und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungsinteressen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach, am 11. August 1851.

3. 441. a (2)

Nr. 2195.

Da im Kronlande Croatien und Slavonien und dem croatischen Küstenlande bei der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums ein bedeutender Mangel an Geschäftsleitern für die Steuergemeinden obwaltet, so ergeht in Uebereinstimmung mit der k. k. Banal-Landes-Regierung hiemit an alle Jene, welche als Geschäftsleiter mitzuwirken wünschen, des Lesens, Schreibens und Rechnens, dann einer verwandten slavischen Mundart kundig und auch in der Landwirthschaft nicht unbewandert sind, die Aufforderung, gegen ein hierorts übliches Taggeld von 2 fl. C. M. sich bei diesem Geschäft als Leiter des Gemeinde-Ausschusses zu betheiligen, und sich deshalb bei den k. k. Obergespännern oder Vicegespännern dieses Kronlandes, oder aber bei den k. k. Schätzungsinspectoren oder Schätzungscommissären, ehmöglichst zu melden, wo ein Jeder mit obigen Fähigkeiten Begabte seiner Aufnahme versichert seyn kann.

Von der k. k. croatisch-slavonischen Steuer-Landes-Commission. Agram am 15. August 1851.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmostauschänke, dann vom Viehschlachten und Fleischverkaufe im ganzen Umfange ihres Amtsbezirktes, entweder in der Gesamtheit, oder nach politischen, oder nach Steuer- und rücksichtlich Gerichtsbezirken unter nachstehenden Vertragsbedingungen für das Verwaltungsjahr 1852, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, auch für die Verwaltungsjahre 1853 und 1854 am neunten September 1851 versteigerungsweise ausgedoten, und daß dabei das bisherige Verfahren durch Annahme schriftlicher Offerte, welche bis zum 2. September 6 Uhr Abends im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorsteher in Neustadt zu überreichen sind, und durch Annahme mündlicher Angebote bei der am Verhandlungstage um 9 Uhr Vormittags zu beginnenden Pachtversteigerung beobachtet werden wird.

Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlusstermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10% Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung.

Die Pachtversteigerung und die Abschließung des dießfälligen Vertrages wird unter folgenden Bedingungen Statt finden:

1. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer sammt dem bewilligten Gemeindezuschlage vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Auschänke, vom Viehschlachten und Fleischverkaufe im Umfange der Steuerbezirke, rücksichtlich welcher derselbe Bestbieter werden wird, nach den in dem Circulare des bestanden k. k. k. v. Guberniums vom 26. Juni 1829, dann dem beigefügten Anhang und Tarife, ferner nach dem später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuhoben.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

3. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungssact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustimmung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen dreißig Tagen, von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Angebot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalt nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei der Steuer-Bezirks-Obriegkeit, in deren Bezirke

die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung vom Tage derselben eine acht tägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenützem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

4. Die Ausrufspreise für das zu verpachtende Object sind, und zwar:

für den Verzehrungssteuer-Bezirk		der Jahrespachtshilling								
im politischen Bezirke	im Steuer- und resp. Gerichtsbezirke	vom Ausschänke			vom Fleischverkaufe			Zusammen		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Gotttschee	Gotttschee . . . . .	7800	13	2	1195	—	—	8995	13	2
	Großplasz . . . . .	3264	21	—	976	13	—	4240	34	—
	Reifniß . . . . .	5498	42	1	1515	44	—	7041	26	1
Neustadt	Gurkfeld . . . . .	6447	55	2	1789	13	—	8237	8	2
	Landstraß . . . . .	2719	40	—	830	20	—	3550	—	—
	Neustadt . . . . .	10088	7	—	3072	58	—	13161	5	—
Treffen	St. Martin . . . . .	5198	12	—	1150	25	1	6348	37	1
	Rassensuß . . . . .	5216	54	2	1380	57	1	6597	51	3
	Seisenberg . . . . .	3834	36	1	1213	27	1	5048	3	2
	Sittich . . . . .	7697	13	—	1522	9	—	9219	22	—
	Treffen . . . . .	4282	54	—	851	37	2	5134	31	2
Tschernembl	Weirelstein . . . . .	4087	54	2	840	55	—	4928	49	2
	Möttling . . . . .	3701	39	1	99	14	3	4699	54	—
	Tschernembl . . . . .	3519	59	3	1011	56	3	4531	56	2
		73358	22	2	18349	10	3	91707	33	1

Sage: Ein und Neunzig Tausend Sieben Hundert sieben Gulden 33 1/2 Kreuzer C. M.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Curswerthe, in Betreff der Staatsanlehenlose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Realhypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften.

6. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen 8 Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die in vorstehendem Absätze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch, dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obriegkeit und den Verz. Steuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällen-Verwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung vom 26. Juni 1829 angeordneten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem, jenem Circulare beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und in soferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen, während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhobung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einem von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehr. Steuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, in so fern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdies das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgelber bleibt, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem Pächter überlassen.

8. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und bereits von diesen tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter; dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehr-, Steuergebühren und Gemeindeguschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter oder der vorher bestandenen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefälls-Verwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung, mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindeguschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungs-Steuer und Gemeindeguschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbe treibt, daß zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungs-Steuerbezug gepachtet hatte, insofern übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidarabfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindeguschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich in Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

9. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

10. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder der Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insofern anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

11. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

12. Den bedungenen Pachtzuschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzuschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzuschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefälle keinen weitem Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

13. Wenn der Pächter eine Pachtzuschillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit, vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefälls-Verwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälls einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirks-Obrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequesters- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung

erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtzuschillinge, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefälls-Verwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Angebote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefälls-Verwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

14. Ueber die Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungs-Protocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Ersteher's mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsklausel versehene ungekämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehenes Dupplicat übergeben werden soll. Nur im dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Differente sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorbergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

15. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dem, in der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

16. Wird der Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres angekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bezirke das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1854.

17. Es wird festgesetzt, daß, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif oder wesentliche Bestimmungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen

gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung der Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten habe. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen.

Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate, vom Tage der Aufkündigung, in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angeordnete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

18. Uebrigens wird einverständlich festgesetzt; daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, — das Aerar, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, — so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen, im Sitze des hierländigen Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

Neustadt am 13. August 1851.

3. 1033. (1) Nr. 3411.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Kuntara von Steinbrückl, durch Hrn. Dr. Rosina, wegen schuldiger 40 fl. C. M. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem abwesenden Executen Johann Bukauc, durch dessen Curator Herrn Dr. Suppantitsch, gehörigen, im ehemaligen Grundbuche des Gutes Steinbrückl sub Urb. Nr. 40 vorkommenden, zu Untermaschau liegenden Halbhube, im gerichtlichen Schätzungswerte von 145 fl. C. M. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagsfahrungen, nämlich auf den 20. September, den 18. October und den 22. November l. J., immer Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Pfandrealtät mit dem Beisage angeordnet worden, daß solche bei der 3. Feilbietungstagsfahrung auch unter dem Schätzungswerte würde hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchextract, und die Vicitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Neustadt am 23 Juli 1851.

3. 1029. (1)

**Convocations-Edict.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 29. Mai 1851. ab intestato verstorbenen Wundarztes Andreas Pektel von Mannsburg, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, hiemit aufgefordert, sowenig bei der Liquidation der Verlassenschaft auf den 17. October d. J. Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsfahrungen ihre Forderungen anzumelden, widrigens sie die nachtheiligen Folgen des §. 814 b. G. B. nur sich selbst beizumessen haben würden.

Stein am 3. Juli 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:

Konshög.

3. 1028. (2)

**E d i c t.**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 26. Mai 1851 verstorbenen Bauernsohnes Urban Thominz von Planina Nr. 16, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 16. September l. J., Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 22. Juli 1851.

3. 1030. (3)

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Georg Kemz von Oberfernig im Bezirke Kraunburg, wegen ihm vom Herrn Joseph Widmar von Manns-

burg, aus dem Urtheile dno. 18. April 1850, 3. 1219, schuldigen 112 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung nachstehender, dem Pekteln gehöriger, zu Mannsburg gelegener Realitäten, als a) der im ehemal. Grundbuche der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 248 2/3 vorkommenden Wiese u Trebeshu; b) der dem ehemaligen Grundbuche des Hofes Mannsburg sub Urb. Nr. 7, Rectf. Nr. 5 einverleibten 10 kr. 1 63/100 Pf. Hube, und c) der im ehemal. Grundbuche der Pfarre güt Mannsburg sub Urb. Nr. 6 vorkommenden Halbhube gewilliget worden, und zu deren Vornahme drei Tagsfahrungen, und zwar auf den 29. September, auf den 29. October, und auf den 29. November d. J., jedesmahl früh 9 Uhr in loco der Realitäten mit dem Beisage anberaumt worden sind, daß dieselben bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten Feilbietung aber auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchextracte und die Vicitationsbedingungen liegen hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit.

K. k. Bezirksgericht Stein am 24. Juni 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:

Konshög.

3. 997. (3)

**E d i c t.**

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee haben Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, am 28. November 1850 zu Wien, an der Wieden Nr. 11 verstorbenen Witwers Johann Petsche von Gottschee, eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben am 29. Sept. l. J. Vormitt. um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmeldung schriftlich einzubringen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bez. Gericht Gottschee am 7. August 1851.

3. 996. (3)

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bez. Gerichte Gurkfeld wird bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen der Herrschaft Thurn am Hart de praes. 30. Juni d. J., 3. 2689, in die executive Feilbietung der, mit dem Schätzungsprotocoll vom 16. September 1850, 3. 1132, auf 1962 fl. 30 kr. geschätzten, dem Jos. Bukauc von Haselbach eigenthümlichen Viertelhube, im Sachbuche Großdorf sub Urb. Nr. 48 1/2 eingetragenen, und des Weingartens in Terischlauz, im Sachbuche Thurn am Hart sub Bg. Nr. 125 vorkommend, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen aus dem Urtheile dno. 21. August 1849, 3. 2220, schuldigen Pachtens pr. 8 fl. und Kosten pr. 5 fl., des aus dem Vergleiche vom 16. Jänner 1847, 3. 2394, schuldigen Pachtens pr. 19 fl. 14 kr. sammt Verzugszinsen und Kosten pr. 3 fl. 2 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsfahrungen in loco der Realitäten am 9. September, 9. October u. 8. November l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Anhang angeordnet worden, daß bei den ersten 2 Tagsfahrungen die Realitäten nur um ihren, bei der dritten aber auch unter ihrem Schätzungswerte an den Meißbietenden werden hintangegeben werden, und daß hiemit die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der neueste Grundbuchextract hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. k. Bez. Gericht Gurkfeld am 3. Juli 1851.

Der k. k. Bez. Richter:

Schuller.

3. 1000. (3)

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Math. Schoß von St. Katharina, H. Nr. 3, wider Anton Peharz und seine allfälligen Rechtsnachfolger, die Klage auf Ersetzung der in St. Katharina sub. H. Nr. 3 liegenden, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 101 einkommenden Halbhube eingebracht, worüber die Tagsfahrung zur mündlichen Verhandlung mit dem Anhang des §. 29 G. D. auf den 30. September 1851, Vormittags um 9 Uhr hieramts angemeldet wurde.

Nachdem dem Gerichte der Aufenthalt und das Daseyn der Beklagten unbekannt ist, so hat dasselbe auf ihre Gefahr den Urban Tischler, vulgo Span von St. Katharina, als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache, in so ferne die Beklagten bis zur obigen Tagsfahrung nicht im ordnungsmäßigen Wege einschreiten, verhandelt und sodann, was Rechtens ist, erkannt werden würde.

K. k. Bez. Gericht Neumarkt am 15. Juli 1851.

3. 1009. (3)

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht:

Es sey in der executiven Feilbietung der dem Thomaß Borstnik gehörigen, zu Rakitna, sub. H. Nr. 64

liegenden, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 364 vorkommenden, und laut Schätzungs-Protocoll vom 20. December 1850, 3. 2948, gerichtlich auf 1373 fl. bewertheten Hubealtät, wegen aus dem Urtheile vom 8. December 1848, 3. 2489, dem Herrn Primus Mikusch von Rakitna, schuldigen 37. fl. sammt den bis zur Zahlung laufenden 5 % Verzugszinsen c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsfahrung auf den 28. August, 29. September und 27. October 1851, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Rakitna mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagsfahrungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen, daß das Schätzungs-Protocoll, die Vicitationsbedingungen und der neueste Grundbuchextract zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts bereit liegt.

K. k. Bez. Gericht Oberlaibach am 14. Mai 1851.

3. 1007. (3)

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirkscolegialgerichte Wippach wird dem unbekannt wo befindlichen Anton und Michael Zejančić von Loze, oder dessen unbekannt wo befindlichen Erben hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Jacob Mahorčić von Loze, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des, im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Wippach sub Post Nr. 436, Urb. fol. 107, R. 3. 38, eingetragenen Ackergrund sammt Wiesflecks nad Kobenzlovim Mahnam, genannt per Gmaini, in Folge Eßigung angebracht, worüber die Tagsfahrung auf den 7. November d. J. vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man denselben in der Person des Hrn. Joseph Mayer von Leutenburg einen Curator ad actum bestellt, mit dem diese Rechtsache ordnungsmäßig ausgetragen werden wird, dessen die Beklagten bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Erscheinung wegen, oder wegen der Uebergebung der Rechtsbehelfe an den gedachten Curator, oder wegen Namhaftmachung eines andern Curators hiemit verständiget werden.

Wippach am 31. Mai 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath:

Dr. Thomshög.

3. 1020. (3)

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht, daß die mit Edict vom 16. Juni 1851, 3. 2261, auf den 22. Juli, 23. August und 23. September 1851 angeordneten Tagsfahrten zur executiven Feilbietung der Joseph Hren'schen Realität zu Rakitna, auf den 23. August, 23. September und 25. October 1851, jedesmal um 10 Uhr Früh, übertragen werden.

K. k. Bez. Gericht Reifnitz am 29. Juli 1851.

3. 980. (2)

**Das Groß. Badische Eisenbahnanlehen von 14 Millionen Gulden,**

vom Staat errichtet und von den Landesständen garantirt, ist rückzahlbar durch Gewinne von 14 mal fl. 50100, 54 mal 40000, 12 mal 35000, 23 mal 15000, 55 mal 10000. Die geringste Prämie ist fl. 42. Die nächste Verlosung findet am 31. August 1851 Statt, und empfiehlt hiezu unterzeichnetes Handlungshaus Actien a fl. 1. 30 kr., unter Zusicherung prompter Einsendung der Ziehungsliste. Wir können dieses Anlehen Jedem empfehlen, der Fortuna auf solide Art versuchen will.

Julius Stiebel junior & Comp., Banquiers,

Bureau: Bollgraben in Frankfurt am Main.

Wir gestatten denen, die eine Agentur zu übernehmen Willens sind, einen schönen Rabatt.

3. 970. (4)

**Die am 31. August stattfindende Hauptgewinne-Verlosung des Badischen Staats-Anlehens**

besteht aus 2000 Gewinnen, als: fl. 50000, fl. 15000, fl. 5000, 4mal fl. 2000, 13mal fl. 1000 u. c. Geringster Gewinn fl. 42. Actien hiezu a fl. 1. 30 kr. C. M., zahlbar in Banknoten, sind unter Zusicherung pünktlicher unentgeltlicher Einsendung, die Ziehungsliste und der Verlosungsplan direct bei dem unterfertigten Großhandlungshaus zu beziehen.

Moriz Stiebel Söhne,

Banquiers in Frankfurt a. M.

N. S. Gleichzeitig empfehlen wir Lose, gültig für mündliche 17 Ziehungen der Frankfurter Geld-Verlosung, die am 3. September beginnen und am 20. October endigen, a fl. 90, 1/2 a fl. 15, 1/4 a fl. 22. 30 kr., 1/8 a fl. 11 1/4 C. M. Jede zu wünschende Auskunft wird bereitwillig erteilt.